

Kode der Olympischen Bewegung zum Schutz gegen Wettbewerbsmanipulation¹

PRÄAMBEL

- a. Angesichts der Bedrohung der Integrität des Sports durch die Manipulation von Sportwettbewerben, bringen alle Sportorganisationen, insbesondere das Internationale Olympische Komitee, alle Internationalen Verbände, die Nationalen Olympischen Komitees und ihre jeweiligen Mitglieder auf kontinentaler, regionaler und nationaler Ebene sowie die vom IOC anerkannten Organisationen (nachfolgend „Sportorganisationen“) erneut ihre Verpflichtung zum Ausdruck, die Integrität des Sports zu wahren sowie saubere Athleten und Wettkämpfe - wie in der Olympischen Agenda 2020 ausgeführt - zu schützen;
- b. Angesichts der Vielschichtigkeit dieser Bedrohung ist den Sportorganisationen bewusst, dass sie diese Bedrohung nicht alleine bewältigen können; daher ist die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden, insbesondere mit den Ermittlungsbehörden und Sportwettanbietern entscheidend;
- c. Zweck dieses Kodes ist es, alle Sportorganisationen und ihre Mitgliedsverbände mit einheitlichen Richtlinien zum Schutz aller Wettbewerbe gegen das Risiko der Manipulation auszustatten. Dieser Kode legt Richtlinien in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben² fest und stützt sich dabei insbesondere auf Artikel 7. Es steht den Sportorganisationen frei, strengere Richtlinien festzulegen;
- d. Im Rahmen seiner unter Regel 2.8. der Olympischen Charta angegebenen Zuständigkeit legt das IOC den vorliegenden Olympic Movement Code zum Schutz gegen Wettbewerbsmanipulation - nachfolgend „der Kode“ - fest;
- e. Sportorganisationen, die der Olympischen Charta und dem Verhaltenskodex des IOC unterliegen, erklären ihre Entschlossenheit, die Integrität des Sports zu wahren und gegen die Wettbewerbsmanipulation zu kämpfen, indem sie die in diesem Kode beschriebenen Standards einhalten und ihre Mitglieder ebenfalls zur Einhaltung verpflichten. Die Sportorganisationen verpflichten sich dazu, innerhalb ihrer Befugnisse die entsprechenden Schritte einzuleiten, um diesen Kode durch Verweis aufzunehmen oder Richtlinien umzusetzen, die diesem Kode entsprechen oder darüber hinausgehen.

Artikel 1

Begriffsbestimmungen³

- 1.1 „Vorteil oder Vorteile“ bezeichnet die direkte oder indirekte Annahme oder Bereitstellung von Geld oder eines entsprechenden Gegenwerts wie Bestechungsgelder, Gewinne, Geschenke und sonstiger Zuwendungen einschließlich Gewinne und/oder potenzielle Gewinne als Ergebnis einer Wette (; offizielle Preisgelder, Startgelder sowie die unter einem Sponsoringvertrag oder anderen Verträgen geleisteten Zahlungen fallen nicht unter die vorgenannte Aufzählung.
- 1.2 „Wettbewerb“ bezeichnet Sportwettbewerbe, Turniere, Spiele oder Veranstaltungen, die gemäß den Regeln einer Sportorganisation oder ihrer angeschlossenen Organisationen, oder gegebenenfalls gemäß den Regeln einer anderen zuständigen Sportorganisation organisiert wurden.
- 1.3 „Insider-Informationen“ bezeichnen Informationen im Hinblick auf einen Wettbewerb, die eine Person aufgrund ihrer Position über eine Sportart oder einen Wettbewerb besitzt, unter Ausschluss von Informationen, die bereits veröffentlicht wurden oder allgemein bekannt sind, interessierten Angehörigen der Öffentlichkeit ohne weiteres

¹ Translation provided by the Deutscher Olympischer Sportbund.

² Das Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben liegt für Unterzeichner aus Nicht-Europäischen Staaten zur Unterzeichnung auf.

³ Begriffsbestimmungen im Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben werden ebenfalls in diesem Code verwendet, um das Risiko der falschen Auslegung zu minimieren.

zugänglich sind oder im Einklang mit den Vorschriften, die den betreffenden Wettbewerb regeln, offengelegt wurden.

- 1.4 „Teilnehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die sich in eine der folgenden Kategorien einordnen lässt:
 - a. „Athlet“ bezeichnet jede Person oder Personengruppe, die an Sportwettbewerben teilnimmt;
 - b. „Athletenbetreuer“ bezeichnet Trainer, sportliche Betreuer, Agenten, Mannschaftsmitarbeiter, Mannschaftsfunktionäre sowie Ärzte und medizinische Betreuer, die mit Athleten arbeiten oder sie behandeln, die an Sportwettbewerben teilnehmen oder sich auf sie vorbereiten, sowie alle sonstigen Personen, die mit den Athleten arbeiten;
 - c. „Funktionär“ bezeichnet jede Person, die Eigentümer, Anteilseigner, Führungskraft oder Mitarbeiter der Organisationen ist, die Sportwettbewerbe veranstalten und fördern, sowie Schiedsrichter, Jury-Mitglieder und sonstige akkreditierte Personen. Der Begriff umfasst auch die Führungskräfte und Mitarbeiter der internationalen Sportorganisation beziehungsweise der sonstigen zuständigen Sportorganisation, die den Wettbewerb anerkennt.
- 1.5 „Sportwetten, Wette oder Wetten“ bezeichnet jedes Setzen eines geldwerten Einsatzes in der Erwartung eines geldwerten Preises vorbehaltlich eines künftigen und ungewissen Ereignisses in Bezug auf einen Sportwettbewerb.

Artikel 2

Verstöße

Folgendes Verhalten gilt im Sinne dieses Artikels als Verstoß gegen diesen Kode:

2.1 Wetten

Wetten in einem der folgenden Fälle:

- a. bei einem Wettbewerb, an dem der Teilnehmer direkt teilnimmt; oder
- b. bei der Sportart des Teilnehmers; oder
- c. bei einem Multisport-Wettbewerb, an dem er/sie teilnimmt.

2.2 Manipulation von Sportwettbewerben

Jede vorsätzliche Abmachung, Handlung oder Unterlassung, die auf eine missbräuchliche Veränderung des Ergebnisses oder Verlaufs eines Sportwettbewerbs abzielt, um die Unvorhersehbarkeit eines Sportwettbewerbs ganz oder teilweise in der Absicht aufzuheben, einen ungerechtfertigten Vorteil für sich selbst oder für andere herbeizuführen.

2.3 Korruptes Verhalten

Das Bereitstellen, Fordern, Erhalten, Erbitten oder Annehmen eines Vorteils im Hinblick auf die Manipulation eines Sportwettbewerbs bzw. jede andere Form der Korruption.

2.4 Insider-Informationen

1. Das Verwenden von Insider-Informationen durch den Teilnehmer oder mittels einer anderen Person und/oder Organisation mit der Absicht, sie für Wetten, die Manipulation von Sportwettbewerben oder sonstige Korruptionszwecke zu nutzen.
2. Die Weitergabe von Insider-Informationen - mit oder ohne Vorteil - an eine Person und/oder Organisation, wobei der Teilnehmer wusste oder hätte wissen sollen, dass eine derartige Weitergabe zu einer Nutzung dieser Informationen für Wetten, jede Art der Manipulation von Sportwettbewerben oder für sonstige Korruptionszwecke führen kann.
3. Das Gewähren und/oder Erhalten eines Vorteils gegen das Liefern von Insider-Informationen, unabhängig davon, ob die Insider-Informationen tatsächlich geliefert werden, oder nicht.

2.5 Unterlassene Meldung

1. Der Teilnehmer unterlässt es, von ihm erhaltene Kontaktversuche oder Angebote zu bestimmten Verhaltensweisen oder Vorfällen, die einen Verstoß gegen diesen Kode bewirken könnten, an die zuständige Sportorganisation, über ein Offenlegungs- / Meldeverfahren oder an eine Offenlegungs- / Meldestelle vollständig und unverzüglich zu melden.

2. Der Teilnehmer unterlässt es, Vorfälle, Tatbestände oder Sachverhalte, über die er/sie Kenntnis erlangt hat (oder bei vernünftiger Betrachtung hätte haben sollen) einschließlich der von anderen Teilnehmern etwa erhaltenen Kontaktversuche oder Angebote zu bestimmten Verhaltensweisen oder Vorfällen, die einen Verstoß gegen diesen Code bewirken könnten, an die zuständige Sportorganisation, über ein Offenlegungs- / Meldeverfahren oder an eine Offenlegungs- / Meldestelle vollständig und unverzüglich zu melden.

2.6 Mangelnde Zusammenarbeit

1. Mangelnde Zusammenarbeit bei Ermittlungsaktivitäten, die von der Sportorganisation im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen diesen Code durchgeführt werden, d.h. die Informationen und/oder Dokumente und/oder der Zugang oder die Unterstützung, die von der Sportorganisation als Teil einer solchen Ermittlung erbeten werden, werden weder richtig, noch vollständig und unverzüglich bereitgestellt.
2. Die Behinderung oder Verzögerung der von der Sportorganisation durchgeführten Ermittlungen zu einem möglichen Verstoß gegen diesen Code, d.h. das Verschleiern, Fälschen oder Zerstören von Dokumenten oder sonstigen Informationen, die ermittlungsrelevant sein könnten.

2.7 Anwendung der Artikel 2.1 bis 2.6

1. Für das Feststellen eines Verstoßes ist nicht relevant,
 - a. ob der Teilnehmer am fraglichen Wettbewerb teilnimmt;
 - b. das Ergebnis des Wettbewerbs, auf den gewettet wurde oder werden sollte;
 - c. ob Vorteile oder anderweitige Gegenleistungen tatsächlich gewährt oder angenommen wurden; oder
 - d. wie gewettet wurde und welches Ergebnis erzielt wurde; oder ob
 - e. die vorliegenden Handlungen oder Unterlassungen die Bemühungen oder Leistung des Teilnehmers im fraglichen Wettbewerb (erwartungsgemäß) beeinflusst haben (könnten);
 - f. die vorliegenden Handlungen oder Unterlassungen das Ergebnis des fraglichen Wettbewerbs (erwartungsgemäß) beeinflusst haben (könnten);
 - g. durch die Manipulation auch gegen eine technische Regel der zuständigen Sportorganisation verstoßen wurde;
 - h. der zuständige nationale oder internationale Vertreter der Sportorganisation beim Wettbewerb anwesend war.
2. Jede Art von Beihilfe, Anstiftung bzw. der Versuch derselben durch einen Teilnehmer, die in einen Verstoß gegen diesen Code münden könnte, ist so zu behandeln, als sei der Verstoß begangen worden, ganz gleich, ob eine solche Handlung tatsächlich zu einem Verstoß geführt hätte und/oder ob dieser Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Artikel 3

Disziplinarverfahren

Dieser Artikel gibt den Mindeststandard wieder, der von allen Sportorganisationen einzuhalten ist.

3.1 Ermittlungen

1. Hat ein Teilnehmer mutmaßlich gegen den Code verstoßen, so ist er über die mutmaßlich begangenen Verstöße, die Einzelheiten der mutmaßlichen Handlungen und/oder Unterlassungen und die möglichen Sanktionen zu informieren.
2. Auf Aufforderung der zuständigen Sportorganisation hat der betroffene Teilnehmer sämtliche Informationen vorzulegen, die nach Ansicht der Organisation Relevanz für die Untersuchung des mutmaßlichen Verstoßes haben könnten, einschließlich der Aufzeichnungen im Hinblick auf den mutmaßlichen Verstoß (wie Bankverbindungen der Wettkonten, Einzelverbindungs nachweis für Telefonrechnungen, Kontoauszüge, Aufzeichnungen der über das Internet bezogenen Leistungen, Computer, Festplatten

und sonstige Speichergeräte für elektronische Informationen) und/oder eine Aussage mit den relevanten Sachverhalten zum mutmaßlichen Verstoß zu machen.

3.2 Rechte der betroffenen Person

Die folgenden Rechte sind bei allen Verfahren zu Verstößen gegen den vorliegenden Kode zu beachten:

1. Das Recht auf Information über die Anklagepunkte; und
2. Das Recht auf eine faire, zeitnahe und unparteiische Anhörung - entweder durch persönliches Erscheinen vor der zuständigen Sportorganisation und/oder durch Vorlegen einer schriftlichen Verteidigung.
3. Das Recht auf Begleitung und/oder Vertretung.

3.3 Beweislast und -maßstab

Die Sportorganisation muss den Beweis erbringen, dass ein Verstoß begangen wurde. Für alle Sachverhalte unter diesem Kode gilt als Beweismaßstab die Abwägung der Wahrscheinlichkeiten - aus diesem Maßstab ergibt sich, dass ein Verstoß gegen diesen Kode auf Grund der überzeugenden Beweise wahrscheinlich stattgefunden hat.

3.4 Vertraulichkeit

Die Sportorganisation hat während des gesamten Verfahrens den Grundsatz der Vertraulichkeit strikt zu beachten; Informationen sollten nur soweit dies erforderlich ist mit Organisationen ausgetauscht werden. Auch alle vom Verfahren betroffenen Personen müssen den Fall so lange streng vertraulich behandeln, bis er öffentlich bekannt gemacht wird.

3.5 Anonymität der Person, die einen Sachverhalt meldet

Anonyme Meldungen müssen erleichtert werden.

3.6 Einspruchsverfahren

1. Die Sportorganisation verfügt über ein eigenes Einspruchsverfahren oder nimmt ein externes Schiedsverfahren (wie z.B. ein Schiedsgericht) in Anspruch.
2. Generell soll das Einspruchsverfahren Vorschriften wie die Frist für das Einreichen des Einspruchs und das Verfahren für Benachrichtigungen während der Einspruchsbearbeitung enthalten .

Artikel 4

Vorläufige Maßnahmen

- 4.1 Die Sportorganisation kann unter Beachtung von Artikel 3.1. bis 3.4. dieses Kodes einstweilige Maßnahmen, unter anderem einen vorübergehenden Ausschluss gegen den Teilnehmer verhängen, wenn der Ruf des Sports besonders bedroht ist.
- 4.2 Vorläufige Maßnahmen, die verhängt wurden, fließen in die Entscheidung über Sanktionen ein, die letzten Endes verhängt werden können.

Artikel 5

Sanktionen

- 5.1 Bei Feststellung eines Verstoßes verhängt die zuständige Sportorganisation aus dem zulässigen Sanktionskatalog eine entsprechende Sanktion über den Teilnehmer, die von einer Abmahnung bis maximal zu einer lebenslangen Sperre reichen kann.
- 5.2 Die Sportorganisation lässt alle erschwerenden und mildernden Umstände in ihre Entscheidung über angemessene, zu verhängende Sanktionen einfließen und erläutert ausführlich in ihrer schriftlichen Entscheidung die Auswirkung dieser Umstände auf die rechtskräftige Sanktion.
- 5.3 Wesentliche Unterstützung des Teilnehmers bei der Aufdeckung oder Feststellung einer von einem anderen Teilnehmer begangenen Straftat kann die unter diesem Kode verhängte Sanktion abmildern.

Artikel 6

Gegenseitige Anerkennung

- 6.1 Jede Entscheidung, die eine Sportorganisation gemäß diesem Kode trifft, muss von allen anderen Sportorganisationen anerkannt und respektiert werden; das Recht auf Einspruch bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Alle Sportorganisationen müssen die Entscheidung(en), die von einem anderen Sportgremium oder einem zuständigen Gericht, das keine Sportorganisation im Sinne dieses Kodes ist, getroffen wurde(n), anerkennen und respektieren.

Artikel 7

Umsetzung

- 7.1 Alle Sportorganisationen, die gemäß Regel 1.4 der Olympischen Charta den Bestimmungen der Olympischen Charta unterliegen, kommen überein, diesen Kode zu befolgen.⁴
- 7.2 Diese Sportorganisationen sind für die Umsetzung des vorliegenden Kodes innerhalb ihrer eigenen Zuständigkeit, einschließlich der Schulungsmaßnahmen, zuständig.
- 7.3 Änderungen an diesem Kode sind vom IOC-Executive Board nach einem angemessenen Beratungsprozess zu genehmigen, der alle Sportorganisationen auch entsprechend informiert.⁵

Bei dieser deutschen Version handelt es sich um eine inoffizielle Übersetzung ins Deutsche.

⁴ Dieser Code wurde am 08. Dezember 2015 vom Executive Board des IOC genehmigt.

⁵ Für alle Informationen zu diesem Code kontaktieren Sie bitte die Ethik- und Compliance-Abteilung des IOC.